

Erfüllung der Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern mit weniger als 25 Schutzplätzen

Gemeinde: _____

Bauherrschaft: _____

Adresse: _____

Bauvorhaben: _____

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bauvorhaben unterliegt nach Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1; BZG) der Schutzraumbaupflicht.

Die Anforderungen (Anzahl zu erstellende Schutzplätze) betragen für dieses Bauvorhaben weniger als 25 Schutzplätze. Gestützt auf Art. 61 Abs. 1 BZG und Art. 70 Abs. 1 Bst. a. der Verordnung über den Zivilschutz (SR 520.11; ZSV) kann auf die Erstellung der Schutzplätze (des Schutzraumes) verzichtet werden. In diesem Falle hat die Bauherrschaft für jeden nicht erstellten Schutzplatz einen Ersatzbeitrag vor Baubeginn an die Gemeinde zu entrichten (Art. 61 Abs. 1 BZG i.V.m. Art. 62 Abs. 2 BZG).

Der Antrag zum Verzicht auf den Schutzraumbau und Leistung eines Ersatzbeitrages ist über uns an das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich zu stellen.

Freundliche Grüsse

Kontrollorgan für den baulichen Zivilschutz

Entscheid der Bauherrschaft:

(Die Bauherrschaft kennt die Rechtslage)

Schutzraumbau

Leistung Ersatzbeitrag

Ort, Datum

Unterschrift der Bauherrschaft